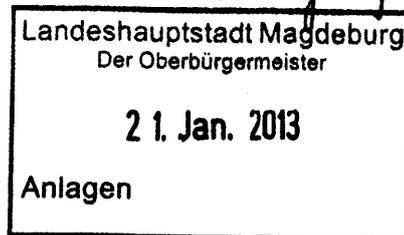


Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 58 · 06103 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg



LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Bau, Ordnung und
Kommunales

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2013

Halle, 21. Jan. 2013

Mit Bericht vom 19.12.2012 hat die Landeshauptstadt Magdeburg mir die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-MD-HH2013

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe Krauß @
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

1. Die Haushaltssatzung 2013 kann vollzogen werden.
2. Es wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg bis zum 30.06.2013 Maßnahmen darzustellen hat, durch welche die unverzügliche vollständige Rückführung der aus kameralen Altfehlbeträgen resultierenden Verbindlichkeiten unter dem möglichen Einschluss des Entschuldungsprogramms STARK IV erfolgt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 17.12.2012 die Haushaltssatzung 2013 beschlossen. Mit Bericht vom 19.12.2012, hier eingegangen am 20.12.2012, legte die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2013 nicht enthalten.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDE33
IBAN DE2181000000081001500

I.

1)

Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Landeshauptstadt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Der Ergebnisplan der Landeshauptstadt für das Haushaltsjahr 2013 weist beim Jahresergebnis einen Überschuss in Höhe von 27.716 EUR aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Die mittelfristige Ergebnisplanung hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GemHVO Doppik ebenso am Grundsatz des § 90 Abs. 3 GO LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in den Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen (§ 90 Abs. 3 Satz 2 GO LSA).

Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Landeshauptstadt sollen die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge jeweils die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen in den Jahren 2014-2016 übersteigen. Zukünftige Einschränkungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit zur stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben sind derzeit bei der Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu erwarten. Der Ausgleich der doppischen Fehlbeträge aus den Jahren 2010 (ca. 4,1 Mio. EUR) und 2011 (ca. 1,4 Mio. EUR) ist gemäß den Vorgaben des § 24 GemHVO Doppik spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszuweisen.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 GemHVO Doppik hat sich die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 90 Abs. 3 GO LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden (S. 3). In der mittelfristigen Finanzplanung der Landeshauptstadt Magdeburg übersteigt der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen für die einzelnen Jahre, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 GemHVO Doppik nicht eingehalten wird.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist in der Lage, aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit sämtliche Investitionsmaßnahmen zu finanzieren. Die Tilgungsleistungen – in der Kameralistik durch Pflichtzuführungen in den Vermögenshaushalt abgesichert – werden hingegen im Jahr 2013 nur etwa zur Hälfte erwirtschaftet. Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 wird hierdurch eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes um ca. 18,5 Mio. EUR prognostiziert.

2)

Auf der Grundlage des § 137 GO LSA habe ich zudem die Anordnung getroffen, dass die Landeshauptstadt bis zum 30.06.2013 ein Konzept vorzulegen hat, durch welches die unverzügliche vollständige Rückführung der aus kameralen Altfehlbeträgen resultierenden Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 178.254.415,51 EUR aufgezeigt wird. Sofern die Stadt das Entschuldungsprogramm STARK IV in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, ist dies in dem Konzept entsprechend einzuarbeiten.

Bereits in meiner Verfügung vom 06.03.2012 zur Haushaltssatzung 2012 erging der Hinweis, dass in der dauerhaften Inanspruchnahme von inneren Darlehen und Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für die Finanzierung kameraler Altfehlbeträge ein Rechtsverstoß gegen § 102 GO LSA vorliegt, so dass spätestens nach Überarbeitung des FAG zum 01.01.2013 eine weitere Rückführung der Altfehlbeträge zu erfolgen hat. Mit der vorgelegten Haushaltssatzung 2013 hat es die Landeshauptstadt Magdeburg versäumt, ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

Gemäß der vorliegenden Eröffnungsbilanz weist die Landeshauptstadt eine Finanzierung der kameralen Altfehlbeträge in Höhe von 27,5 Mio. EUR durch kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus. Diese Zwischenfinanzierung kameraler Altfehlbeträge verstößt gegen § 102 GO LSA. Denn derartige Kassenkredite dürfen nur der vorübergehenden Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel dienen. Diese bloße Überbrückungsfunktion der Kassenkredite wird durch die Verfahrensweise der Landeshauptstadt überdehnt.

Im Übrigen werden die Altfehlbeträge durch Inanspruchnahme von Rückstellungen zwischenfinanziert. Die betreffenden Rückstellungen stehen damit entgegen § 35 Abs. 1 GemHVO Doppik nicht zur Verfügung. Aus der Finanzplanung der Landeshauptstadt ist auch nicht ersichtlich, dass diese Rückstellungen zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme zur Verfügung stehen werden, ohne dass sich insoweit eine – wie oben dargelegt – gegen § 102 GO LSA verstoßende Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten vermeiden ließe.

Im Hinblick auf den durch § 90 Abs. 1 GO LSA vorgegebenen Grundsatz, die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern, ist es daher unumgänglich, dass die zur Deckung der Altfehlbeträge gesetzeswidrig eingesetzten Mittel umgehend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Stadt ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen erfordert. Insbesondere wird dabei berücksichtigt, dass entgegen der ursprünglich bestehenden Konsolidierungsverpflichtung im Sinne des § 158 Abs. 3 GO LSA für die Beseitigung einer gesetzeswidrigen Verwendung von Finanzmitteln keine großzügige gesetzliche Frist vorgesehen ist, so dass diese grundsätzlich sofort zu beenden

wäre. Gleichwohl wird mit der Forderung, im ersten Schritt als Nachweis diesbezüglicher Anstrengungen ein entsprechendes Konzept zu fordern, auf die Situation der Landeshauptstadt angemessen reagiert, da diese den festgestellten Rechtsverstoß im Falle der Inanspruchnahme von STARK IV in dem besonders vorgegebenen Zeitrahmen beseitigen kann. Die Anordnung ist auch angemessen. Ein milderer Mittel steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung, da diesbezügliche Hinweise bislang keine Beachtung fanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

1. Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.
2. Die Zuweisungen nach dem FAG hat die Landeshauptstadt überwiegend anhand der Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes vom 18.10.2012 veranschlagt. Sofern durch die anstehende Festsetzung der Zuweisungen ein erheblicher Minderertrag für die Landeshauptstadt entstehen sollte, ist durch den Oberbürgermeister das Vorliegen der Voraussetzungen für eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 GemHVO-Doppik zu prüfen.

Im Auftrag


Dr. Preuße